Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 553
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 10. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2021)

zum Thema:

Wie konnte die Rückforderung der rechtswidrigen Förderung an das Stadtteilzentrum Steglitz verfristen?

und **Antwort** vom 27. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27553
vom 10. Mai 2021
über
Wie konnte die Rückforderung der rechtswidrigen Förderung an das Stadtteilzentrum Steglitz verfristen?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Zu welchem Datum ist die Verfristung der Möglichkeit, die Bewilligung der Förderung des Stadtteilzentrums Zentrums im Kontext des Projekts „Berlin hilft“ für die Jahre 2018 und 2019 zurückzunehmen (bzw. zu widerrufen) - und dann die Auszahlung zurückzufordern - eingetreten?

2. Welche Behörde / welche Abteilung hat ab wann geprüft, ob ein Vorgehen gemäß §§ 48, 49 VwVfG in dieser Sache in Betracht kommt? Wer hat wen wann angewiesen, eine solche Prüfung aufzunehmen oder von einer solchen Prüfung (vorerst) Abstand zu nehmen? Hat das Abwarten des erst seit Ende Februar 2021 vorliegenden Berichts der Innenrevision eine Rolle gespielt und falls ja, wer hat angewiesen, insoweit abzuwarten?

3. Die Frist beginnt erst mit Kenntnis aller für die Ausübung des Rücknahme- bzw. Widerrufsermessens maßgeblichen Tatsachen zu laufen, was grundsätzlich eine vorherige Anhörung des Betroffenen erfordert (BVerwG, Urteil vom 24.01.2001 – 8 C 8.00 – BVerwGE 112, 360). Wann und durch wen erfolgte die Anhörung des Stadtteilzentrums Steglitz betreffend Rücknahme /Widerruf der Bewilligung für das Jahr 2019?

Zu 1. bis 3.: Die Aufhebung der Zuwendungsbescheide an das Stadtteilzentrum Steglitz e. V. für das Projekt „Netzwerk Berlin hilft“ kann nur durch das Landesamt für

Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) als zuständige Behörde erfolgen. Die Aufhebung von Verwaltungsakten durch Rücknahme oder Widerruf der erlassenen Verwaltungsakte ist nur innerhalb eines Jahres, seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des LAF von Tatsachen, welche die Aufhebung eines Verwaltungsaktes rechtfertigen, zulässig.

Es gab seitens der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales keine Anweisung an das LAF von der Prüfung einer möglichen Aufhebung der Zuwendungsbescheide für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 Abstand zu nehmen oder eine solche Prüfung bis zur Vorlage des Prüfberichts der Internen Revision der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zurückzustellen. Die Zuwendungsgewährung für das Haushaltsjahr 2019 durch Zuwendungsbescheid vom 17.01.2020 erfolgte in Befolgung der Weisungen des Staatssekretärs Tietze vom 10.12.2019 und 06.01.2020.

Das LAF hat in eigener fachlicher Zuständigkeit mit Schreiben vom 26.10.2018 das Stadtteilzentrum Steglitz e. V. zum beabsichtigten Widerruf der bewilligten Zuwendung für das Haushaltsjahr 2018 für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 30.06.2018 angehört. Das Stadtteilzentrum Steglitz e. V. hat mit Schreiben vom 19.11.2018 eine Stellungnahme zur Anhörung abgegeben. Mit Bescheid vom 28.12.2018 hat das LAF dem Stadtteilzentrum Steglitz e. V. für das Haushaltsjahr 2018 für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 40.000 Euro bewilligt.

Eine schriftliche Anhörung des Stadtteilzentrums Steglitz e. V. zum Widerruf der mit Bescheid vom 17.01.2020 für das Haushaltsjahr 2019 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 gewährten Zuwendung hat es nach Aktenlage nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 15.09.2020 hat die damalige Abteilungsleiterin der Abteilung ZS der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales den Präsidenten des LAF um eine erneute Prüfung möglicher Ansatzpunkte für eine Rückforderung der Zuwendungsmittel für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gebeten. Anlass dieser Bitte war die Prüfung der Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2019 durch die Prüfgruppe ZS A 3 der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Staatssekretär Fischer hat aus Anlass des vom LAF beabsichtigten Widerrufs des Zuwendungsbescheides für das Haushaltsjahr 2020 die Interne Revision am 02.12.2020 um eine vertiefte Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Vergabe von Zuwendungsmitteln an das Stadtteilzentrum Steglitz e. V. gebeten. Die Interne Revision hat den Prüfbericht am 25.02.2021 vorgelegt.

In einem Vermerk vom 03.03.2021 hat der Staatssekretär für Arbeit und Soziales, Herr Fischer, in seiner Funktion als stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung ZS der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales den Präsidenten des LAF Herrn Straßmeir gebeten, den nunmehr vorliegenden Revisionsbericht in die von der ehemaligen Abteilungsleiterin am 02.12.2020 erbetene Widerrufsprüfung einzubeziehen.

Der Präsident des LAF hat am 25.03.2021 einen Vermerk des Justiziariates des LAF zur Aufhebung der Zuwendungsbescheide für die Jahre 2018 und 2019 an Herrn Staatssekretär Fischer übermittelt. In dem Vermerk kommt das Justiziariat des LAF zu dem Ergebnis, dass eine Rückforderung der Zuwendung für die Jahre 2018 und 2019 wegen eines zu großen Prozessrisikos nicht empfehlenswert sei. Begründet wird dies

damit, dass selbst im Falle einer möglichen Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) das Verstreichen der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG der Aufhebung der Verwaltungsakte entgegenstehe. Es sei anhand der Zuwendungsbearbeitung der Jahre 2018 und 2019 von einem Ablauf der Jahresfrist auszugehen, da der zuständige Fachbereich im LAF umfassende Kenntnis von den Unregelmäßigkeiten und Rechtsverstößen hatte, welche eine Rückforderung der Zuwendung der Jahre 2018 und 2019 rechtfertigen könnten. Einer weiteren Anhörung bedürfe es nicht. Der Vermerk des LAF enthielt keine Benennung eines genauen Datums, an welchem die für den Widerruf maßgebliche Jahresfrist abgelaufen ist.

4. Wie erklärt der Senat, dass es zu einer Verfristung kam, also die Prüfung eines Vorgehens gemäß §§ 48, 49 VwVfG nicht rechtzeitig begonnen bzw. abgeschlossen wurde ? Wie erklärt der Senat, dass es nicht möglich war, eine immerhin einjährige Bearbeitungsfrist einzuhalten? Wurde zu spät begonnen oder zu langsam gearbeitet?

5. Wie erklärt er dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass
a) gemäß dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung es das fiskalische Interesse im Regelfall gebietet, rechtswidrig bewilligte Subventionen zurückzufordern,
b) die Abteilung ZS das LAF bereits mit Schreiben vom 15. 09. 2020, also zu einem Zeitpunkt, als definitiv noch keine Verfristung eingetreten war, beauftragt hat, eine Rückforderung der für 2018 und 2019 ausgereichten Gelder zu prüfen (s. Antwort Nr. 8 in der Anfrage Nr. 18/25147),
c) das LAF die Rückforderung bereits im September / Oktober 2020 auch tatsächlich prüfte (s. letzter Satz in der Antwort zu Fragen Nr. 9 - 11 in der Anfrage Nr. 18/25147),
d) das Justiziariat des LAF bereits in einer internen Mail vom 17.08.2020 (von Hr. G. an Fr. O.) darauf hinwies, dass „die Zuwendungen seit 2018 rechtswidrig erfolgten“ und empfohlen wurde „nach Prüfung der Bewilligungsbescheide diese aufzuheben und nach Anhörung ggf. Gelder zurückzufordern“. Weiterhin heißt es dort: „Vorliegend könnte u.U. das Rücknahmeermessen hinsichtlich der Zuwendungsbescheide auf Null reduziert sein.“ Schließlich wird dort der Beginn der Jahresfrist gemäß § 48 IV VwVfG thematisiert, womit ersichtlich ist, dass sich die Verwaltung des Problems der Verfristung bereits zu einem Zeitpunkt, als diese noch nicht eingetreten war, durchaus bewusst war.

Zu 4. und 5.: Zuwendungsbescheide stellen für den Zuwendungsempfänger begünstigende Verwaltungsakte dar. Die Aufhebung solcher Verwaltungsakte ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen der §§ 48 Abs. 2 und 49 Abs. 3 VwVfG und nur innerhalb der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG möglich.

Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, kann, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG). Ein rechtswidriger Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, wenn der Zuwendungsempfänger auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (§ 48 Abs. 2 VwVfG).

Vor einer Aufhebung der Zuwendungsbescheide muss der Zuwendungsgeber zudem sein Verwaltungsermessen rechtmäßig ausüben. Bei der Anwendung des Verwaltungsermessens kann auch der Grad des Verschuldens des Zuwendungsgebers Berücksichtigung finden. Hat die Zuwendungsstelle gegenüber dem Zuwendungsempfänger in zurechenbarer Weise den Eindruck erweckt, dass sie beispielsweise mit der Auftragsvergabe des Zuwendungsempfängers an einen Dienstleister unter den vorliegenden Umständen einverstanden ist, so kann sie die Auflagenverstöße unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht zur Begründung des Widerrufs heranziehen (vgl. VG Köln, Urteil vom 21.11.2013, 16 K 6287/11; VG Düsseldorf, Urteil vom 04.09.2013, 10 K 5144/12).

6. Wie erklärt der Senat, dass er im Oktober 2020 auf die Frage Nr. 14 der Anfrage Nr . 18/25147 nach dem Risiko einer Verfristung, die nicht nur auf den damaligen Zeitpunkt, sondern auch perspektivisch in die Zukunft gerichtet war („droht“), geantwortet hat „Es droht keine Verfristung“, was sich inzwischen als wahrheitswidrig erwiesen hat?

7. Teil der Senat die Einschätzung, dass er mit seiner in Rede stehenden Antwort gegen die für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen bestehende Wahrheitspflicht verstoßen hat? Falls nein, warum nicht?

Zu 6. und 7.: Der Senat hat die Frage Nr. 14 der Schriftlichen Anfrage zu dem Thema Verdacht auf Haushaltsuntreue durch Senatorin Breitenbach und Staatssekretär Tietze bei der Zuwendung von Mitteln an "Berlin hilft“ vom 04. Oktober 2020 (Drs. 18/25147) nach dem im Oktober 2020 vorliegenden Wissensstand beantwortet. Zum damaligen Zeitpunkt war die von der damaligen Abteilungsleiterin der Abteilung ZS der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales an den Präsidenten des LAF mit Schreiben vom 15.09.2020 geäußerte Bitte um Prüfung möglicher Ansatzpunkte für eine Rückforderung der Zuwendungsmittel für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 noch nicht abgeschlossen. Hierauf wurde bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage hingewiesen.

Dem Fragerecht der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin entspricht grundsätzlich aus Art. 45 Abs. 1 Satz 4 VvB eine verfassungsrechtliche Antwortpflicht des Senats. Hinsichtlich des Umfangs seiner Antwort hat der Senat einen Spielraum. Er darf unter anderem entscheiden, wie er seine Antwort abfasst, in welchem Umfang er auf Einzelheiten eingeht. Zulässig ist es danach auch, wenn lediglich zusammenfassende, sich auf den Kern der Frage konzentrierende Antworten gegeben werden. Begrenzt wird dieser Antwortspielraum durch die Pflicht des Senats zur vollständigen und zutreffenden Antwort (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 18. Februar 2015 – 92/14 –, juris).

Unter Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Ausführungen hat der Senat bei der Beantwortung der Frage Nr. 14 der Schriftlichen Anfrage mit der Drucksache 18/25147 nicht gegen seine Wahrheitspflicht verstoßen.

8. Warum erfolgte kein(e) Rücknahme / Widerruf der Bewilligung für 2019 gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG (analog bei Rücknahme) aufgrund des in der Antwort auf Frage Nr. 13 der Anfrage Nr. 18/25147 bestätigten Umstandes, dass Auflagen nicht erfüllt wurden?

Zu 8.: Die Zuwendungsgewährung durch Erteilung des Zuwendungsbescheids für das Jahr 2019 mit Bescheid vom 17.01.2020 erfolgte in Befolgung der Weisungen des Staatssekretärs Tietze vom 10.12.2019 und 06.01.2020. Die Aufhebung der Zuwendungsbescheide würde nach Auffassung des LAF der beamtenrechtlichen Folgepflicht des § 35 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) widersprechen. Ergänzend hierzu ist die Aufhebung der gewährten Zuwendung nach Einschätzung des Justiziariates des LAF nicht rechtssicher möglich. Es wird diesbezüglich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

9. Trifft es zu, dass die Verfristung nur jetzt bekannte Rücknahme-/Widerrufsgründe betrifft und beispielsweise im Falle eines gerichtlich festgestellten strafbaren Verhaltens gemäß § 264 StGB seitens

der Vertreter des Zuwendungsempfängers die Frist hinsichtlich dieses Umstandes neu zu laufen beginnt? Kommt in diesem Fall auch ein Vorgehen gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264 StGB gegen den Zuwendungsempfänger bzw. dessen Vertreter zwecks Rückforderung der rechtswidrig ausgezahlten Leistungen in Betracht?

Zu 9.: Es können nur Aufhebungsgründe geprüft werden, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt sind. Die Frage, ob eine Aufhebung der Zuwendungsbescheide nach einer strafrechtlichen Verurteilung eines Vertreters des Zuwendungsempfängers möglich ist, kann erst dann geprüft werden, wenn ein entsprechendes Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

10. Welche Sachverhalte sind Gegenstand der Anzeige / Kontrollmitteilung gemäß § 6 SubvG, welche der Senat im Zusammenhang mit der Förderung des Stadtteilzentrums Steglitz im Kontext des Projekts „Berlin hilft“ gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Finanzamt abgegeben hat?

11. Sind infolge der Mitteilung strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden und falls ja, gegen wen wegen welcher Delikte?

12. Auf eine möglicherweise bestehende und zu prüfende Pflicht gemäß § 6 SubvG wurde der Senat bereits in dem an Staassekretär Tietze adressierten Schreiben des Präsidenten des LAF, Hr. Straßmeir, vom 05.12.2019 hingewiesen. Dort heißt es auf S. 3: „Es ist daher ggf. sogar zu prüfen, ob diesbezüglich eine Kontrollmitteilung nach § 6 SubvG an die zuständigen Behörden erfolgen muss (Überweisung von öffentlichen Mitteln auf fremde Konten; Verstoß gegen UStG...). … Das LAF sieht hier Anhaltspunkte bestehen, dass ein Verstoß gegen Steuerrecht bestehen könnte ...“.
a) Haben sich die vom LAF damals geäußerten Verdachtsmomente bestätigt und inwieweit sind diese Grundlage der nunmehr abgegebenen Mitteilung an Staatsanwaltschaft und Finanzamt ?
b) Wann und durch wen wurde eine Prüfung, ob die Pflicht gemäß § 6 SubvG besteht, in Reaktion auf den Hinweis des LAF vom Dezember 2019 veranlasst?
c) Weshalb dauerte es 15 Monate (von Dezember 2019 bis März 2021) seit dem erstmaligen Hinweis auf die Pflicht gemäß § 6 SubvG, bis tatsächlich eine solche Mitteilung an die zuständigen Behörden erfolgte?

Zu 10. bis 12.: Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat der Staatsanwaltschaft Berlin am 11.03.2021 auf Grundlage der Ergebnisse des Prüfberichts der Internen Revision vom 25.02.2021 den Verdacht eines Subventionsbetruges nach § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB mitgeteilt und Strafanzeige wegen aller in Betracht kommender Delikte gestellt.

Infolge der Strafanzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Konkretere Angaben gegen welche Personen und wegen welcher Delikte das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, würden nach Auskunft der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zu einer Gefährdung des Untersuchungszwecks führen.

Staatssekretär Tietze hat durch die Erteilung einer Weisung vom 10.12.2019 und der Aufrechterhaltung der Weisung vom 06.01.2020 deutlich gemacht, dass er die zuwendungsrechtlichen Bedenken des LAF nicht teilt. Es erfolgte zunächst keine gesonderte Prüfung innerhalb der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, ob die Rechtsaufassung des LAF zur Anzeige eines Verdachts eines Subventionsbetrugs nach § 6 Subventionsgesetz (SubvG) vorzunehmen ist.

Auf Grundlage des Berichts der Internen Revision zur Vergabe von Zuwendungsmitteln konnte einen Anfangsverdacht eines Subventionsbetrugs durch das Stadteilzentrum Steglitz e. V. nicht ausgeschlossen werden. Nach Vorlage des Revisionsberichts hat der

Staatssekretär für Arbeit und Soziales Fischer entschieden, den Sachverhalt zur Anzeige zu bringen.

13. Inwieweit betreffen etwaige von der Internen Revision in ihrem Bericht vom Februar 2021 festgestellten und die Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Bewilligung der Förderung für das Jahr 2020 begründenden Mängel ebenso auch schon die Bewilligungen für die Jahre 2019 und 2018, so beispielsweise hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Stadtteilzentrums Steglitz?

Zu 13.: Der Bericht der Internen Revision ist für die Mitglieder des Hauptausschusses im Datenschutzraum hinterlegt. Die vollständige Beantwortung dieser Frage im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage würde die Vertraulichkeit des Berichts aufheben. Es wird daher auf die Ausführungen der Internen Revision zur Weiterleitung der Zuwendungsmittel auf Grundlage der Rechnungsstellungen durch den Zuwendungsempfänger bzw. den beauftragten Dienstleister und die Einschätzung der Internen Revision zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (vgl. Nummer 3.2 des Revisionsberichts) verwiesen.

Berlin, den 27. Mai 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales